

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 61/079/2014

Federführung: Abt. 61 - Planung, Umwelt	Datum: 31.03.2014
Verfasser: Hatem Wojta	AZ: 6/61 Wo

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	10.04.2014	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	22.04.2014	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage Steuerung von Vergnügungsstätten in der Stadt Lohne

#### Sachverhalt:

Die Steuerung von Vergnügungsstätten erfolgt in erster Linie durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen. Die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten werden allerdings durch die rechtlichen Rahmenbedingungen eingeschränkt. Neben städtebaulichen Belangen ist auch dem Grundsatz der Gewerbefreiheit angemessen Rechnung zu tragen. Zu den Vergnügungsstätten zählen Spielhallen, Diskotheken, Multiplex-Kinos mit mehr als 1.800 Sitzplätzen sowie Nachtlokale und Bordelle. Nicht als Vergnügungsstätte sind Bowling- und Kegelcenter, Kleinkunsth Bühnen, Wettbüros und Erotikfachgeschäfte einzustufen, auch wenn diese Betriebe im Einzelfall städtebauliche Konflikte auslösen.

Vergnügungsstätten dürfen nicht schon deshalb in Bebauungsplänen ausgeschlossen werden, weil einer generellen Gefährdung der Jugend bzw. einer Förderung der Spielsucht begegnet werden soll. Es ist daher unzulässig, wenn Vergnügungsstätten allgemein für das gesamte Stadtgebiet ausgeschlossen werden. Beim Ausschluss von Vergnügungsstätten sind die negativen städtebaulichen Auswirkungen nach den Kriterien „Störgrad“ und „Einzugsbereich“ standortbezogen zu untersuchen und im Rahmen der Begründung darzulegen; ethisch-moralische Kriterien dürfen hierbei nicht betrachtet werden.

Sollen an einem Standort, für den keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind, Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden, so verstößt dieser Ausschluss gegen die Gewerbefreiheit und wurde, da die Festsetzung nicht erforderlich ist, von der Rechtsprechung ebenfalls als unzulässig erklärt.

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 sind Vergnügungsstätten in Kerngebieten (MK) allgemein und in Gewerbegebieten (GE) als Ausnahme zulässig. In Mischgebieten (MI), Dorfgebieten (MD) und besonderen Wohngebieten (WB) können „nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten“, das heißt Betriebe mit begrenzter Größe und Ausstattung, zugelassen werden; hierzu zählen z. B. Spielhallen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder Tanz-Cafés, die in erster Linie zur Gastronomie gehören. In allgemeinen Wohngebieten (WA), reinen Wohngebieten (WR), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Industriegebieten (GI) sind Vergnügungsstätten generell unzulässig.

Es würde dem Grundsatz der Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung widersprechen, eine reine Negativplanung durchzuführen und Vergnügungsstätten im Lohner Stadtgebiet über einen Bebauungsplan auszuschließen. Demnach sind Bereiche zu definieren, in denen Vergnügungsstätten sich ansiedeln können, ohne negative Strukturveränderungen nach sich zu ziehen. Im Rahmen einer sinn- und maßvollen Steuerung sollte nach den unterschiedlichen Typen differenziert werden: So können z. B. Freizeit-Center mit Café-Bistro-Charakter, die über Dart, Billard und Großbildleinwand verfügen, durchaus belebende Elemente für die Innenstadt sein. Ein genereller Ausschluss würde die Möglichkeiten, die diese Freizeit-Center bieten, unterbinden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach wie vor anlassbezogen über die Bauleitplanung zu steuern. Über weitere Differenzierungen können bestimmte Typen von Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden (z. B. Spielhallen, Nachtlokale und Bordelle), während die erwünschten Entwicklungen (z. B. Billard- und Tanz-Cafés) insbesondere in Kerngebieten möglich bleiben.

**Beschlussvorschlag:**

Über den Ausschluss weiterer Vergnügungsstätten ist zu beraten und zu entscheiden.

Gerdesmeyer